

Geschäftsverzeichnissnr. 5402
Entscheid Nr. 98/2012 vom 19. Juli 2012

ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, erhoben von Philippe Lambert.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Mai 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Mai 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Philippe Lambert, wohnhaft in 4602 Visé, rue aux Communes 70, Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Februar 2012, zweite Ausgabe).

Mit separater Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

Durch Anordnung vom 23. Mai 2012 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin auf den 26. Juni 2012 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 15. Juni 2012 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Der Ministerrat hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2012

- erschienen

. RA F. Belleflamme ebenfalls *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA B. Lombaert, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 « zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste » (RSPol), bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, enthält Übergangsbestimmungen.

Die Titel VI und VII dieses Teils XII enthalten « Übergangsbestimmungen in Bezug auf Teil VI » beziehungsweise « Übergangsbestimmungen in Bezug auf Teil VII » des RSPol. Teil VI dieses königlichen Erlasses bezieht sich auf den « effizienten Einsatz des Personals », während sein Teil VII sich auf die « Verwaltungslaufbahn » bezieht.

B.2. Eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 « zur Abänderung bestimmter Aspekte des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Polizeidienste » und anschließend abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2010, bestimmte Artikel XII.VI.9*bis* des RSPol:

« Die in Anlage 11 Tabelle D1 dritte Spalte Punkt 3.26 erwähnten derzeitigen Personalmitglieder können sich um Stellen bewerben, die Polizeihauptkommissaren offen stehen.

Absatz 1 gilt ebenfalls für Personalmitglieder, die am Tag vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses den Dienstgrad eines Kommissars der Gemeindepolizei innehatten und die entweder Korpschef eines Gemeindepolizeikorps in einer Gemeinde der Klasse 17 waren oder in einer Gemeinde der Klasse 20 ernannt waren, ohne Korpschef des betreffenden Korps zu sein ».

Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste » ersetzt Absatz 2 der vorerwähnten Bestimmung durch folgenden Wortlaut:

« Absatz 1 gilt ebenfalls für Personalmitglieder, die am Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses den Dienstgrad eines Kommissars der Gemeindepolizei innehatten und die entweder Korpschef eines Gemeindepolizeikorps in einer Gemeinde der Klasse 17 waren oder in einer Gemeinde der Klasse 20 ernannt waren, ohne Korpschef des betreffenden Korps zu sein, oder deren Ernennungsverfahren zwar vor dem Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses begonnen hatte, jedoch am Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses noch nicht abgeschlossen war und deren Ernennung in die betreffende Stelle später stattgefunden hat ».

Die « derzeitigen Personalmitglieder » sind « die Mitglieder des operativen Korps und des Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie, die Mitglieder der Kategorie besonderes

Polizeipersonal, das zivile Hilfspersonal der Gendarmerie, die Mitglieder der Gemeindepolizeikorps, einschließlich der Polizeihilfsbediensteten, die Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Gemeindepolizeikorps, die Gerichtsoffiziere und Gerichtsbediensteten der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, das Hilfspersonal der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, das Vertragspersonal des Allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes, die Personalmitglieder des Ministeriums der Justiz und die Personalmitglieder des Ministeriums des Innern, die zum Verwaltungs- und Logistikkader der föderalen Polizei überwechseln, sowie die in Artikel 243 des Gesetzes erwähnten Personalmitglieder, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses unter die Anwendung der Bestimmungen über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste fallen » (Artikel XII.I.1 Nr. 1 des RSPol).

Die meisten Bestimmungen des RSPol sind am 1. April 2001 in Kraft getreten (Artikel XIII.II.1).

B.3. Eingefügt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 und anschließend abgeändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. Juni 2006 « zur Abänderung bestimmter Texte über die integrierte Polizei » und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2010, bestimmte Artikel XII.VII.27*bis* des RSPol:

« Die in Anlage 11 Tabelle D1 dritte Spalte Punkt 3.26 erwähnten derzeitigen Personalmitglieder können sich um die durch Mandat zuzuteilenden Funktionen, wie in Artikel 66 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnt, bewerben.

Absatz 1 gilt ebenfalls für Personalmitglieder, die am Tag vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses den Dienstgrad eines Kommissars der Gemeindepolizei innehatten und die entweder Korpschef eines Gemeindepolizeikorps in einer Gemeinde der Klasse 17 waren oder in einer Gemeinde der Klasse 20 ernannt waren, ohne Korpschef des betreffenden Korps zu sein ».

Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 ersetzt Absatz 2 dieser Bestimmung durch folgenden Wortlaut:

« Absatz 1 gilt ebenfalls für Personalmitglieder, die am Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses den Dienstgrad eines Kommissars der Gemeindepolizei innehatten und die entweder Korpschef eines Gemeindepolizeikorps in einer Gemeinde der Klasse 17 waren oder in einer Gemeinde der Klasse 20 ernannt waren, ohne Korpschef des betreffenden Korps zu sein, oder deren Ernennungsverfahren zwar vor dem Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses begonnen hatte, jedoch am Vortag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses noch nicht abgeschlossen war und deren Ernennung in die betreffende Stelle später stattgefunden hat ».

B.4. Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 sind am 27. Februar 2012 in Kraft getreten.

*In Bezug auf das Interesse*

B.5.1. Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Die Popularklage ist nicht zulässig.

B.5.2. Dieses Interesse muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift vorhanden sein und bis zur Verkündung des Entscheids bestehen bleiben.

B.6. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins des erforderlichen Interesses, bereits bei der Behandlung der Klage auf einstweilige Aufhebung geprüft werden.

B.7.1. Am 30. Januar 2001 wurde ein Bewerberaufruf veröffentlicht im Hinblick auf die Bestellung des Korpschefs der lokalen Polizei der Polizeizone « Basse-Meuse », die aus den Gemeinden Bassenge, Blegny, Dalhem, Juprelle, Oupeye und Visé besteht (*Belgisches Staatsblatt*, 30. Januar 2001, S. 2500).

Am 4. Februar 2001 hat der Kläger, Philippe Lambert, der damals Polizeikommissar in Visé war, seine Bewerbung eingereicht. Zu den anderen Bewerbern gehörten Jean-Claude Adam, Jean-François Adam und Alain Lambert.

Gemäß den Ergebnissen der in Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses vom 31. Oktober 2000 « zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die erste Bestellung in bestimmte Stellen der lokalen Polizei » vorgesehenen Prüfung war Alain Lambert nicht befehlsgebungsfähig. Am 26. April 2001 hat die in Anwendung von Artikel 3 § 1 desselben königlichen Erlasses eingesetzte Kommission, nachdem sie diese Ergebnisse für gültig erklärt hatte, die drei einzigen Bewerber angehört, die nach Ablauf dieser Prüfung als befehlsgebungsfähig angesehen wurden. In Anwendung von Artikel 3 § 4 Absatz 2 desselben königlichen Erlasses hat sie diese sodann

eingestuft: Jean-Claude Adam wurde als ein « geeigneter » Bewerber angesehen, während Jean-François Adam und Philippe Lambert in die Kategorie der « sehr geeigneten » Bewerber eingestuft wurden.

Sodann hat der Polizeirat der Polizeizone « Basse-Meuse » sieben Mal dem König die Bestellung von Jean-François Adam vorgeschlagen. Die vier Vorschläge des Polizeirates, auf die eine Bestellung des Letzteren durch den König erfolgte (*Belgisches Staatsblatt*, 10. Januar 2002, S. 731; *Belgisches Staatsblatt*, 7. Dezember 2002, S. 55052; *Belgisches Staatsblatt*, 2. Mai 2005, S. 20386; *Belgisches Staatsblatt*, 6. Mai 2009, S. 35392), wurden entweder zurückgezogen (*Belgisches Staatsblatt*, 26. Oktober 2002, S. 49197; *Belgisches Staatsblatt*, 8. März 2004, S. 12489; *Belgisches Staatsblatt*, 5. Mai 2006, S. 23395) infolge eines Aussetzungsentscheids des Staatsrates (Staatsrat, 5. Juli 2002, Nr. 108.931, *Lambert*; Staatsrat, 23. September 2003, Nr. 123.179, *Lambert*; Staatsrat, 11. Januar 2006, Nr. 153.526, *Lambert*) oder durch dieses Rechtsprechungsorgan für nichtig erklärt (Staatsrat, 23. Juni 2011, Nr. 214.103, *Lambert*).

Inzwischen ist sowohl Jean-François Adam als auch Jean-Claude Adam in den Ruhestand versetzt worden.

B.7.2. Da die mehrfachen Bestellungsvorschläge des Polizeirates der Polizeizone « Basse-Meuse » infolge des Bewerberaufrufs vom 30. Januar 2001 noch nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung eines Korpschefs der lokalen Polizei dieser Zone geführt haben, obliegt es grundsätzlich diesem Polizeirat, dem König einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, und zwar unter Berücksichtigung der Einstufung der Bewerber durch die in Anwendung von Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses vom 31. Oktober 2000 eingesetzte Kommission (Staatsrat, 8. Mai 2012, Nr. 219.271, *Lambert*).

Wegen der Pensionierung der beiden anderen durch die Kommission eingestuften Bewerber bleibt lediglich der Kläger noch im Rennen.

Aus keinem der dem Gerichtshof vorgelegten Schriftstücke geht hervor, dass der Polizeirat unter Einhaltung des Gesetzes die Bestellung des Klägers als Korpschef der lokalen Polizei der Polizeizone « Basse-Meuse » nicht dem König vorschlagen könnte.

B.7.3. Weder Artikel 2, noch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 ermächtigt den Polizeirat, einen solchen Vorschlag nicht vorzunehmen, oder ermächtigt den König, die Bestellung des Klägers als Korpschef des Korps der lokalen Polizei der Polizeizone « Basse-Meuse » zu verweigern.

B.8.1. Die Behörden der Polizeizone « Basse-Meuse » könnten nur aus gesetzlich zulässigen Gründen darauf verzichten, das Bestellungsverfahren in Bezug auf den Bewerberauftrag vom 30. Januar 2001 fortzusetzen (Staatsrat, 8. Mai 2012, Nr. 219.271, *Lambert*).

In Erwartung der Bestellung eines Korpschefs nach Ablauf dieses Verfahrens oder nach Ablauf eines etwaigen neuen Verfahrens, das in Anwendung des königlichen Erlasses vom 31. Oktober 2000 eingeleitet würde, obliegt es dem Polizeikollegium, kurzfristig und vorläufig einen diensttuenden Korpschef zu bestellen in Anwendung von Artikel 46 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 « zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes », dem zufolge « bei Abwesenheit oder Verhinderung des Korpschefs [...] das Polizeikollegium unter den Polizeikorpsmitgliedern mit dem höchsten Dienstgrad den stellvertretenden Korpschef [bestimmt] ».

B.8.2. Aus den Darlegungen der Parteien geht hervor, dass der Kläger, ebenso so wie Alain Lambert und andere Mitglieder des Polizeikorps der Polizeizone « Basse-Meuse », als Polizeikommissar eine der Personen dieses Korps mit dem höchsten Dienstgrad ist.

Die durch das Polizeikollegium dieser Zone am 19. Mai 2011 beschlossene Bestellung von Alain Lambert wurde vom Staatsrat ausgesetzt und anschließend für nichtig erklärt (Staatsrat, 9. November 2011, Nr. 216.210, *Lambert*; Staatsrat, 22. März 2012, Nr. 218.588, *Lambert*).

Folglich obliegt es diesem Polizeikollegium, kurzfristig den Vergleich der Ansprüche und Verdienste des Klägers mit denjenigen der anderen Mitglieder des Polizeikorps der Polizeizone mit dem höchsten Dienstgrad vorzunehmen, die sich um eine Bestellung bewerben werden, um vorläufig das Amt als Korpschef des Korps der lokalen Polizei auszuüben (Staatsrat, 9. November 2011, Nr. 216.210, *Lambert*).

B.8.3. Weder Artikel 2, noch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 befreit das Polizeikollegium davon, auf diese Weise vorzugehen.

Im Übrigen ermöglicht es keine dieser beiden Bestimmungen, unmittelbar ein Personalmitglied mit dem Dienstgrad eines Polizeikommissars in den Dienstgrad eines Hauptkommissars zu befördern. Im Gegensatz zu dem, was der Kläger anführt, hat die Anwendung von Artikel XII.VI.9*bis* des RSPol in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 abgeänderten Fassung weder zum Zweck, noch zur Folge, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Personalmitglieder in den Dienstgrad eines Hauptkommissars befördert werden. Die Bestellung in eine Stelle als Polizeihauptkommissar in Anwendung dieser

Bestimmung, mit der anschließenden Einsetzung in diesen Dienstgrad in Anwendung von Artikel XII.VII.25 des RSPol, würde erst nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei Jahren und mittels einer günstigen Bewertung zu einer Beförderung in diesen Dienstgrad führen können (Artikel 135<sup>ter</sup> zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 26. April 2002 « über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste », eingefügt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 « über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste »).

B.9. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen sich nicht unmittelbar auf die heutige Situation des Klägers auswirken können.

B.10. Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, macht deutlich, dass die Nichtigkeitsklage in diesem Stand des Verfahrens als unzulässig angesehen werden muss.

B.11. Folglich ist die Klage auf einstweilige Aufhebung unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse